



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 335/20

vom  
4. Februar 2021  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 4. Februar 2021 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Mühlhausen vom 21. Februar 2020 werden verworfen mit der Maßgabe, dass die gegen den Angeklagten U. angeordnete Einziehung der sichergestellten 3.300 € entfällt und dass gegen beide Angeklagte die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 11.500 € als Gesamtschuldner, gegenüber dem Angeklagten U. in Höhe von weiteren 700 € als Alleinschuldner, angeordnet wird.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

#### Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die Angeklagten u.a. wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen zu Gesamtfreiheitsstrafen von drei Jahren und zehn Monaten (U. ) bzw. drei Jahren und sechs Monaten (N. ) verurteilt. Hinsichtlich des Angeklagten U. hat es die Einziehung von sichergestellten 3.300 € sowie die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 12.200 € angeordnet. Hinsichtlich des Angeklagten N. hat es die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 11.500 € angeordnet.

2 Die auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revi-  
sionen der Angeklagten führen zu der aus der Entscheidungsformel ersichtlichen  
Änderung der Einziehungsanordnung; im Übrigen sind sie unbegründet im Sinne  
des § 349 Abs. 2 StPO.

3 1. Ein Verfahrenshindernis besteht aus den Gründen der Zuschrift des Ge-  
neralbundesanwalts nicht.

4 2. Ebenso bleiben die von den Angeklagten erhobenen Formalrügen aus  
den vom Generalbundesanwalt dargelegten Gründen ohne Erfolg.

5 3. Die auf die Sachrüge veranlasste umfassende Nachprüfung des Urteils  
hat zu den Schuld- und Strafaussprüchen keinen die Angeklagten beschweren-  
den Rechtsfehler ergeben. Lediglich die Einziehungsentscheidung ist zu berich-  
tigen. Der Generalbundesanwalt hat dazu ausgeführt:

„Die Einziehungsentscheidung kann dagegen keinen Bestand haben. Hin-  
sichtlich des bei dem Angeklagten (U. ) im Rahmen des Zugriffs am  
25. Juni 2018 sichergestellten Bargeldes in Höhe von 3.300 Euro fehlt es  
an Feststellungen, die die Anordnung der Einziehung nach § 73, 73 c  
StGB tragen. Denn weder den explizit getroffenen Feststellungen noch  
dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe lässt sich entnehmen,  
dass es sich hierbei um Erträge aus den verfahrensgegenständlichen Be-  
täubungsmittelverkäufen handelt. Hinsichtlich der Erträge aus den ersten  
drei Taten hat die Kammer im Übrigen die Einziehung des Wertes der  
Taterträge angeordnet. Eine Einziehung der sichergestellten 3.300 Euro  
als Tatmittel kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil sich aus den Feststel-  
lungen im Urteil schon nicht ergibt, dass das Geld zur Bezahlung der am  
25. Juni 2018 gelieferten Betäubungsmittel dienen sollte. Für den Fall,  
dass es sich um Geld handelt, dass ihm zu diesem Zweck von einer der

Vertrauenspersonen übergeben worden ist, hätte er zudem daran ohnehin noch kein Eigentum erlangt.

Der Ausspruch über die Einziehung des Wertersatzes von Taterträgen ist im Übrigen dahingehend zu ergänzen, dass der Angeklagte (U. ) für den gegen ihn angeordneten Einziehungsbetrag von 12.200 Euro in Höhe von 11.500 Euro nur als Gesamtschuldner haftet. Denn der Angeklagte hat die Erlöse aus den Betäubungsmittelverkäufen in dieser Höhe an den Mitangeklagten N. weitergeleitet, der damit insoweit als weiterer Gesamtschuldner haftet. Die Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung kann der Senat in entsprechender Anwendung des § 354 Abs. 1 StPO nachholen (vgl. Senat, Beschluss vom 18. Juli 2018 – 2 StR 245/18, Rn. 10).“

6 Dem verschließt sich der Senat nicht.

Franke

Appl

Zeng

Grube

Schmidt

Vorinstanz:

Mühlhausen, LG, 21.02.2020 - 148 Js 48393/18 1 KLS